

(2) Bei Vergabe von Lizenzen ins Ausland sind nach Abzug der entstandenen Kosten mindestens 50 % des verbleibenden Erlöses dem Fonds Technik, zuzuführen. Bei Lizenzvergabe innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, sind die Nettoerlöse voll dem Fonds Technik der VVB zuzuführen.

(3) Grundmittel, die für einen bestimmten Forschungs- und Entwicklungsauftrag aus dem Fonds Technik angeschafft wurden, sind; wenn sie für diesen Auftrag nicht mehr benötigt werden, zum Zeitwert aus Investitionen abzulösen. Die Erlöse sind dem Fonds Technik der VVB zuzuführen, von der die Finanzierung erfolgte. Die Refinanzierung der im § 6 Abs. 2 genannten Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren entscheiden die Generaldirektoren der VVB.

Verwendung des Fonds Technik

§5

(1) Die Generaldirektoren der VVB haben den Fonds Technik entsprechend dem bestätigten Plan „Neue Technik“ zu verwenden. Die für Staatsplanaufgaben festgelegten Mittel sind zweckgebunden und dürfen nicht für andere Aufgaben eingesetzt werden.

(2) Alle unter diese Anordnung fallenden Aufgaben, die einem Aufgabenkomplex oder einer wichtigen Einzelaufgabe des Staatsplanes „Neue Technik“ zugeordnet sind — mit Ausnahme der im § 2 Abs. 4 festgelegten — sind aus dem Fonds Technik derjenigen VVB zu finanzieren, die für die Entwicklung und Herstellung des Produktes verantwortlich ist.

(3) Die an der Entwicklung und Lieferung neuer Erzeugnisse und Verfahren interessierten VVB können sich im Rahmen des nachweisbaren Aufwandes an den von der Liefer-WB zu finanzierenden Kosten durch Bereitstellung von Mitteln aus ihrem Fonds Technik beteiligen.

(4) Die konzentrierte und koordinierende Nutzung aller wissenschaftlich-technischen Kapazitäten der Industrie, an Hochschulen und Akademien ist durch die Vertragsforschung auf der Grundlage der Planaufgaben zu gewährleisten.

(5) Die sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen sind durch Wirtschaftsverträge zu sichern.

§6.

(1) Die Generaldirektoren der VVB legen für die Betriebe und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der VVB die Einzelheiten der Anforderung und Abführung der Mittel aus dem Fonds Technik fest.

(2) Aus dem Fonds Technik sind zu finanzieren:

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (einschließlich der betrieblichen Themen) der Forschungs- und Entwicklungsstellen der VVB.
Die Finanzierung schließt den Bau von Funktions- und Fertigungsmustern, Null-Serien, Versuchsanlagen und die gezielte Grundlagenforschung, soweit sie in Forschungs- und Entwicklungsstellen der WB durchgeführt wird, ein;
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die im Rahmen der Vertragsforschung in Forschungs- und Entwicklungsstellen gemäß § 5^a außerhalb des Bereiches der WB bzw. in Instituten der Akademien und Hochschulen bearbeitet werden;
- Anlaufkosten, die sich aus der Einführung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Pro-

duktion ergeben, soweit sie im Plan exakt ermittelt und im Ist nachgewiesen werden. Dazu sind von den VVB Anlaufkostenlimite vorzugeben;

- Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren, die unmittelbar und vorwiegend zur Durchführung themengebundener Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einschließlich der Null-Serien benötigt werden;
- Kosten für DDR- und Fachbereichstandards;
- Muster für Weltstandsvergleiche;
- Lizenzübernahmen aus dem In- und Ausland, die der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben dienen. Bei Übernahme von Lizenzen für die laufende Produktion kann der Generaldirektor der VVB die Finanzierung aus dem Fonds Technik anweisen. Dabei ist die Art der Verrechnung festzulegen;
- Prämienanteile des Lohnfonds für Forschungs- und Entwicklungsstellen, die Aufgaben in Vertragsforschung durchführen.

(3) Aus dem Fonds Technik werden nicht finanziert:

- die dem Volkswirtschaftsrat direkt unterstellten wissenschaftlich-technischen Institute, soweit sie nicht Vertragsforschung für die VVB durchführen (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Erkundungsforschung (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Aufwendungen für Leitungs- und Verwaltungsfunktionen der Wissenschaftlich-Technischen Zentren, die nicht unmittelbar der Lösung der im Plan festgelegten Forschungs- und Entwicklungsthemen dienen, sowie direkte Aufwendungen für die Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik (Finanzierung: VVB-Umlage, Kosten der Betriebe);
- Aufwendungen für Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle für die laufende Produktion sowie Aufwendungen, die dem Auf- und Ausbau der allgemeinen Ausstattung der Forschungs- und Entwicklungsstellen Wissenschaftlich-Technischer Zentren und Institute dienen (Finanzierung: Investitionen, Umlaufmittel);
- Aufgaben, die sich aus der Vorbereitung zur Durchführung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des RGW ergeben (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Aufgaben gemäß §2 Abs. 4 (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Prämien für Mitarbeiter, Betriebe und Einrichtungen (Finanzierung: Prämienfonds, Verfügungsfonds des Generaldirektors).

§7

Erstattung; und Abrechnung der Aufwendungen aus dem Fonds Technik

(1) Aus dem Fonds Technik der VVB sind den Betrieben themen- und maßnahmegebunden zu erstatten:

- der als variable direkte Grundkosten abzurechnende Lohn für die unmittelbar an der Durchführung der Arbeiten beteiligten wissenschaftlich-technischen, ingenieur-technischen und sonstigen Arbeitskräfte;
- das als variable direkte Grundkosten abzurechnende Gfundmaterial;